

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.107 vom 13. Dezember 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.107

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.107 du 13 décembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.107 del 13 dicembre 2023

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2023.107 / sf ZEMIS [***], N [***] Urteil vom 13. Dezember 2023
Besetzung Verwaltungsrichter J. Huber, Vorsitz Gerichtsschreiberin i.V. Feusier
Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch lic. iur. Thomas Hefti, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner A._____, von Aegypten, alias B._____, von Tunesien z.Zt. im Bezirksgefängnis, 5000 Aarau amtlich vertreten durch lic. iur. Christoph Waller, Rechtsanwalt, Postplatz 3, Postfach, 5610 Wohlen Gegenstand Durchsetzungshaft gestützt auf Art. 78 AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste eigenen Angaben zufolge am 28. März 2012 illegal in die Schweiz ein und stellte am folgenden Tag ein Asylgesuch unter dem Namen C._____, geb. tt.mm.jjjj (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act. 1 ff.). Am 2. Mai 2012 ersuchte das Bundesamt für Migration (BFM; heute Staatssekretariat für Migration [SEM]) die italienischen Behörden um Rückübernahme des Gesuchsgegners (MI- act. 53). Aufgrund der italienischen Zuständigkeit trat das BFM auf das Asylgesuch nicht ein (MI-act. 54 ff.). Der Gesuchsgegner wurde sodann im Sommer 2012 straffällig und wurde deshalb mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Aargau vom

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass der Gesuchsgegner mittels Durchsetzungshaft angehalten werden soll, bei der Ausreise zu kooperieren und korrekte, ausführliche Angaben zu seiner Identität zu machen. Insbesondere im Rahmen eines allfälligen konsularischen Gesprächs sei die Kooperation des Gesuchsgegners unabdingbar. Dieser Begründung kann gefolgt werden. Der Haftzweck ist damit erstellt.

- 6 -

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt. Mit Verfügung vom 22. April 2020 wurde der Gesuchsgegner weggewiesen (MI-act. 573 ff.). Mit Urteil vom 17. November 2022 des Bezirksgerichts Aarau wurde der Gesuchsgegner unter anderem für sieben Jahre des Landes verwiesen. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 760 ff.). Damit liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgeweist ist. Die per 23. Mai 2020 angesetzte Ausreisefrist (MI-act. 573 ff.) hat der Gesuchsgegner unbenutzt verstreichen lassen.

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Der Gesuchsgegner hat mehrfach, zuletzt im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 12. Dezember 2023, ausgesagt, er wolle nicht kooperieren und werde bei der Papierbeschaffung nicht mitwirken (MI-act. 895). Aus den Akten lässt sich entnehmen, dass er sich in den vergangenen zwei konsularischen Gesprächen ebenfalls unkooperativ verhalten hat, weshalb der neue ägyptische Konsul keine weitere Anhörung durchführen will, solange keine neuen Informationen vorliegen (MI-act. 891). Selbst wenn ein weiteres Gespräch vereinbart werden kann, so ist die Kooperation des Gesuchsgegners unabdinglich. Das Gespräch allein wird ohne seine aktive Mitwirkung keine Fortschritte bringen. Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass die Weg- bzw. Ausweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Dementsprechend ist diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt.

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen

- 7 - Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG, BGE 130 II 56). Wie das MIKA korrekterweise ausführt, sind seit 2020 diverse behördliche Anstrengungen zur Beschaffung eines Reisepapiers getroffen worden; bisher leider erfolglos (act. 3). Entgegen den Vorbringen des Vertreters des Gesuchsgegners stellt die blosser Möglichkeit eines weiteren Gesprächs mit dem ägyptischen Konsul noch keine ernsthafte Vollzugsperspektive dar. Selbst wenn eine neue Anhörung vereinbart werden kann, was noch offen ist, wird dieses Gespräch hinsichtlich der Ausschaffungsperspektive nur dann Fortschritte bringen, wenn der Gesuchsgegner kooperiert und weitere Angaben macht, die zu seiner Identifikation führen können (Protokoll S. 5, act. 27). Da jedoch der Gesuchsgegner bisher nicht kooperiert und sehr klar kommuniziert hat, auch weiterhin seine Mitwirkung zu verweigern, besteht derzeit keine Vollzugsperspektive. Weiter stellt sich der Vertreter des Gesuchsgegners auf den Standpunkt, eine Identifizierung sei auch ohne die Mitwirkung des Gesuchsgegners nicht zwingend ausgeschlossen, weshalb die Durchsetzungshaft unzulässig sei. Schliesslich sei es möglich, dass man den Gesuchsgegner basierend auf den Namen, das Geburtsdatum und den Militärdienst identifizieren und so die Papierbeschaffung vorantreiben könne (Protokoll S. 6, act. 28). Dem ist nicht zu folgen. Die ägyptischen Behörden konnten den Gesuchsgegner mit dem Namen und dem Geburtsdatum bisher nicht als ägyptischen Staatsbürger identifizieren. Auch die neue Aussage des Gesuchsgegners, wonach er im Alter von 19 – 23 Jahren in Ägypten Militärdienst geleistet habe, führt noch nicht dazu, dass eine Vollzugsperspektive bejaht werden kann, zumal er diese Aussage bisher in keiner Weise substantiiert hat. Sämtliche Fragen des MIKA, welche darauf ausgerichtet waren, überprüfbare Informationen zu gewinnen, liess der Gesuchsgegner unbeantwortet (MI-act. 836). Es ist

deshalb davon auszugehen, dass die Papierbeschaffung ohne die Mitwirkung des Gesuchsgegners höchstwahrscheinlich nicht möglich sein wird. Solange keine Identitätspapiere vorliegen oder in Aussicht stehen, ist der Vollzug der Wegweisung aus tatsächlichen Gründen unmöglich und die Anordnung einer Ausschaffungshaft damit nicht zulässig.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsetzungshaft erfüllt. 3. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 3, act. 25).

- 8 -

E. 4

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Haftverlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 5.2

Das MIKA ordnete die Durchsetzungshaft für einen Monat, d.h. bis zum 11. Januar 2024, 12.00 Uhr, an. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen lassen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 6. Oktober 2023 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2023.89 einreichen.

- 9 - IV. 1. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren, insbesondere betreffend seine Ausreise- und Kooperationsbereitschaft. Eine allfällige Verlängerung der Durchsetzungshaft ist bis am 3. Januar 2024 anzuordnen und der entsprechende Aktenversand hat gleichentags an das Gericht und den Vertreter des Gesuchsgegners zu erfolgen. Gleichzeitig ist dem Gesuchsgegner die Frage zu

unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Sollte auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, hat der Vertreter des Gesuchs- gegners seine allfällige Stellungnahme bis am 4. Januar 2024, 17.00 Uhr, einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.